

Satzung des Fördervereins der Städtischen Sekundarschule Remscheid

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Städtischen Sekundarschule Remscheid“. Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Förderverein hat seinen Sitz in Remscheid.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Förderverein stellt sich die Aufgabe, die Schule ideell und materiell zu fördern und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die vorhandenen Mittel sollen für Aufgaben bereitgestellt werden, die über die Pflicht des Schulträgers hinausgehen, z.B.

- für Zuschüsse an Schüler und Schülerinnen für wissenschaftliche und bildende Exkursionen,
- außerunterrichtliche und schulspezifische Vorhaben,
- für Weiterbildung der Schüler und Schülerinnen auf musikischem, wissenschaftlichem und leibeserzieherischem Gebiet (Beschaffung von Büchern, Bildern, Instrumenten, Geräten u. ä.).

Hierzu ist ein formloser, schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig. Über die beantragten Zuschüsse entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

Darüber hinaus setzt sich der Verein noch folgende Ziele:

Förderung von schulischen Veranstaltungen, wie z. B. Feiern, Elternabenden, Ausflügen, etc. Geld- und Sachspenden, die ziel- oder projektgebunden sind, dürfen ausschließlich für diese Zwecke eingesetzt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Erziehungsberechtigten von Schülern oder Schülerinnen der **Städtischen Sekundarschule Remscheid** werden.

Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person, die die Arbeit der Schule fördern oder seiner Verbundenheit mit ihr Ausdruck geben will, Mitglied werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Personen, die sich um die Schule verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt als aufgelöst

- 1) durch Abgang des Kindes von der Schule,
- 2) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Schuljahres wirksam werden kann;
Kündigungsfrist: 4 Wochen zum Ende des Schuljahres; die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen
- 3) wenn der Vorstand den Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens beschließt,
- 4) durch Tod.

Einmal geleistete Beiträge und Spenden werden nicht zurück erstattet.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stv. Vorsitzenden
- dem/der Kassenführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes muss als Lehrer/in an der Sekundarschule Remscheid tätig sein. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, amtiert der Vorstand mit den verbliebenen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheiden während der Amtszeit 2 oder mehr Mitglieder aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden. Die darin zu wählenden Ersatzmitglieder werden nur für die Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder gewählt.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern mit Angabe des Grundes. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern 2 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende und den/die stv. Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand darf keine höheren finanziellen Verpflichtungen eingehen, als das Barvermögen des Vereins zulässt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Entgegennahme des Kassenberichtes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtsdauer,
4. Satzungsänderungen und/oder Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Zu jeder Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig und entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, der/die Versammlung leitet. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen mit Gegenzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder. Sie kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Sekundarschule Remscheid und es ist ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszweckes zu Gunsten der Städtischen Sekundarschule Remscheid zu verwenden. Bei Auflösung der Sekundarschule Remscheid fällt das Vermögen an die Stadt Remscheid, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.